

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2368 —**

**Auswirkungen der staatlich geförderten Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen
bei gleichzeitiger Förderung der agrarindustriellen Produktion**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hat mit Schreiben vom 28. Juli 1988 – 311 – 0022/109 – die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/2059 – genannte Zielsetzung der EG-Maßnahmen Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung sowie Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, nämlich

- Mengenreduzierung bei pflanzlichen Überschüssezeugnissen zur Haushaltsentlastung,
- Preisstabilisierung und damit Beitrag zur Einkommenssicherung der Landwirte sowie für positive ökologische Auswirkungen

ist zutreffend. Die von der Fraktion DIE GRÜNEN darüber hinaus gemutmaßten und unterstellten Ziele sind unzutreffend und werden nachdrücklich zurückgewiesen. Die Eilbedürftigkeit der Vorlage des Extensivierungsgesetzes beruhte auf dem vom Europäischen Rat vom 11./12. Februar 1988 in Brüssel gesetzten Termin für das vorgezogene Inkrafttreten der Flächenstillegung und auf der verspäteten Verabschiedung der einschlägigen EG-Ratsverordnung am 25. April 1988 bzw. Veröffentlichung der Kommissionsdurchführungsverordnung am 11. Mai 1988. Die Übernahme der Maßnahme in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ermöglicht insbesondere den Ländern, die Durchführung flexibler zu handhaben und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Raumordnung besser Rechnung zu tragen. In die Förderungsgrundsätze

des Bundes wurden im wesentlichen die Inhalte der Entwürfe eines Extensivierungsgesetzes und einer darauf basierenden Durchführungs-Verordnung, die am 18. Mai 1988 abschließend – mit Ausnahme der Finanzierung – im Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages beraten worden waren, übernommen.

Im übrigen weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

1. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1988 die Verteilung der 250 Mio. DM Bundesmittel wie folgt vorgenommen:

— Flächenstilllegung	184 Mio. DM
— Rodung/Extensivierung von Rebflächen	15 Mio. DM
— Mutterkuhprämie	1 Mio. DM
— Reserve für Extensivierung/Umstellung	50 Mio. DM

Zusammen mit den Ländermitteln sind somit insgesamt etwa 71 Mio. DM für die Extensivierung/Umstellung reserviert.

2. Unter Umstellung der Erzeugung versteht die Verordnung (EWG) 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 nicht die Umstellung auf nachwachsende Rohstoffe auf der Basis herkömmlicher Produkte wie Rüben, Kartoffeln, Weizen, Mais, Raps. Solche nachwachsenden Rohstoffe können über diese Verordnung nicht gefördert werden. Die Umstellung kann nur auf solche Erzeugnisse erfolgen, für die innerhalb der Gemeinschaft kein Überschuß besteht. Dazu wird der Rat auf Vorschlag der Kommission eine entsprechende Liste beschließen. Ein entsprechender Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

1. Wieweit ist die EG-Verordnung zur Flächenstilllegung, Extensivierung und Umstellung der Produktion in den Mitgliedstaaten bereits umgesetzt, welche Mitgliedstaaten haben sie bereits in nationales Recht überführt, welche werden das bis zum 1. Juli 1988 noch tun?
2. Wie ist die Bereitschaft zur Einführung und zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung, Titel 01 Stilllegung von Ackerflächen, in den einzelnen Mitgliedstaaten anzusetzen, nachdem sich beispielsweise Italien und die Niederlande ablehnend geäußert haben, und wie hoch wird von den anderen Staaten die Beteiligung der Landwirte an den Flächenstilllegungsprogrammen eingeschätzt?

Alle Mitgliedstaaten haben, mit Ausnahme von Portugal, das von der Anwendung der Maßnahme bis 1994 befreit ist, die Umsetzung der EG-Verordnung zur Flächenstilllegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung in Angriff genommen. Bis auf Dänemark, Italien und Irland haben alle Mitgliedstaaten dem Ständigen Agrarstrukturausschuß der EG-Kommission offizielle Vorlagen unterbreitet, die zur Zeit geprüft werden. Die Kommission hat die säumigen Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen sie einleiten wird, wenn die Bestimmungen nicht mehr für die Herbstaussaat 1988 angewendet werden könnten.

Für alle Mitgliedstaaten sind bei der Anwendung die Verordnungen der EG maßgebend. Aus Gründen der unterschiedlichen Struktur sowie der inter- und intrasektoralen Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten lässt die Verordnung für die Umsetzung in nationale Regelungen bewußt Spielräume. Insofern werden einige Mitgliedstaaten den Schwerpunkt der Ausgestaltung auch auf Bereiche legen, die neben der Brachlegung von landwirtschaftlichen Flächen eine Aufforstung, Weidebrache oder Umwandlung zu nicht landwirtschaftlichen Nutzungsformen beinhalten kann. Dies wird teilweise in den Mitgliedstaaten eine regionale Differenzierung der Prämie mit sich bringen bzw. zu unterschiedlich hohen Prämien zwischen den Mitgliedstaaten führen.

3. Welche Finanzmittel werden die einzelnen Länder aus den nationalen Haushalten aufbringen?

Über den Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Finanzmittel liegen z. Z. noch keine konkreten Informationen vor.

4. Werden – und wenn ja, welche – Mitgliedstaaten als eine Möglichkeit der Extensivierung die Förderung des ökologischen Landbaus explizit in ihre nationalen Gesetze zur Umsetzung der EG-Richtlinien aufnehmen?

Die Förderung der Extensivierung, deren Ausgestaltung durch die EG-Kommission sich erst in der Anfangsphase befindet, sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, die Umstellung von Betrieben auf alternative Bewirtschaftungsformen in diese Maßnahme mit einzubeziehen. Ob und welche Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, lässt sich zur Zeit noch nicht absehen.

5. Warum hat die Bundesregierung die Förderung des ökologischen Landbaus in einem Gesetzentwurf, der den Naturschutzverbänden zugeschickt wurde, aufgeführt, diese Förderung aber in dem nächsten Gesetzentwurf gestrichen?

Der Gesetzentwurf, Stand 11. März 1988, der den Verbänden mit Datum vom 21. März 1988 zugeschickt wurde, war aus Zeitgründen vor der endgültigen Verabschiedung der grundlegenden Ratsverordnung konzipiert und beinhaltete neben den Regelungen zur Flächenstillegung auch solche zur Extensivierung.

Am 28. März 1988 verabschiedete der Agrarrat die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 vom 25. April 1988, die am 30. April 1988 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung regelt in Artikel 32, daß die Maßnahmen zur Flächenstillegung binnen zwei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen der Kommission von den Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen sind und daß Maßnahmen zur Extensivierung und zur Umstellung der Erzeugung spätestens ab 1. Januar 1989 in Kraft zu setzen sind.

Da Einzelheiten zur Extensivierung erst nach Vorliegen der Durchführungs-Verordnung der Kommission (voraussichtlich im Herbst 1988) bekannt sein werden, konnten Regelungen dazu im Gesetzentwurf nicht aufrechterhalten bleiben.

6. Rechnen Bundesregierung und EG-Kommission damit, daß in der Bundesrepublik Deutschland unverhältnismäßig mehr Flächen stillgelegt werden als in den anderen Mitgliedstaaten, wenn sie davon ausgehen, daß zunächst rund 1 Mio. ha (von 67,8 Mio. ha Ackerland in der EG) stillgelegt werden und die Bundesregierung im Flächenstilleggungsgesetz die Herausnahme von 400 000 ha Ackerland (von 7,2 Mio. ha in der Bundesrepublik Deutschland) ansetzt?
7. Was veranlaßt die Bundesregierung und die EG-Kommission dazu anzunehmen, daß fast die Hälfte der von der EG angestrebten Fläche, die aus der Produktion herausgenommen werden soll, in der Bundesrepublik Deutschland stillgelegt wird?

Die Bundesrepublik Deutschland ist bei allen Verhandlungen in Brüssel davon ausgegangen, daß die Stilllegung von Ackerflächen in allen Mitgliedstaaten gleichgewichtig erfolgt. Dies ist auch in den parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages und von Seiten der Bundesländer gefordert worden. Die Voraussetzungen dazu sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 geschaffen. Die Bundesregierung beobachtet die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen in den anderen Mitgliedstaaten mit großer Aufmerksamkeit. Es ist jetzt Aufgabe der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß das angestrebte Ziel erreicht wird.

Die EG-Kommission hat auf der letzten Sitzung des Agrarministerrates am 18./19. Juli 1988 auf Betreiben der Bundesrepublik Deutschland die Zusage wiederholt, daß sie darauf achten wird, daß das Programm für Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft („set aside“) EG-weit auch wirklich greift und nicht durch das Angebot zu niedriger Prämien an Attraktivität einbüßt oder gar unterlaufen werden kann.

8. Wieso hält die Bundesregierung an ihrem Flächenstilleggungsprogramm fest, wenn erkennbar ist, daß die Getreideerzeugung in der EG weiter steigen wird und damit die automatischen Preissenkungen greifen werden, d. h. daß dadurch die Wettbewerbsposition der deutschen Landwirtschaft innerhalb der EG weiter geschwächt wird?
9. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem Flächenstilleggungsprogramm und der Vorruststandsregelung, wenn EG-weit eine Reduzierung der Getreideproduktion und der Marktordnungskosten nicht absehbar ist?
10. Der erwünschte Effekt der (kurzfristigen) Marktentlastung durch die Flächenstilllegung wird nicht einmal den jährlichen Produktionszuwachs erreichen können. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die Futtermittelimporte aus Drittländern weiter steigen; die EG importiert jährlich bereits rund 38 Mio. t Getreideeinheiten an Futtermitteln, entsprechend der Produktion von 8 Mio. ha Ackerland (mehr als die gesamte Ackerfläche der Bundesrepublik Deutschland).
 - a) Wie wollen die Bundesregierung und die EG der dadurch bedingten Steigerung der Getreideüberschüsse begegnen?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen sind hierfür geplant (z. B. Verhandlungen mit Drittländern, Aufnahme von Getreidesubstituten in die EG-Marktordnung)?

Über die Flächenstillegung und die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit mit vorrangig marktentlastender Komponente gibt es in der Gemeinschaft erstmalig die Möglichkeit, auch für pflanzliche Erzeugnisse mit Maßnahmen der Mengenreduzierung das Ausmaß einer Preissenkungspolitik zu begrenzen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Einkommen und die Wettbewerbskraft auch der deutschen Landwirtschaft.

Der Europäische Rat hat der Kommission das Mandat erteilt, im Rahmen der Uruguay-Runde und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GATT dafür Sorge zu tragen, daß die preis- und mengenbezogenen Maßnahmen der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt werden und sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß bei der Einfuhr von Getreidesubstituten, Ölsaaten und Eiweißpflanzen auftretende Probleme einer angemessenen Lösung zugeführt werden. Dabei ist im Hinblick auf die Flächenstillegung zu berücksichtigen, daß nicht alle importierten Futtermittel Getreide in der Fütterung ersetzen können. Im übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 27. November 1987 hingewiesen (Drucksache 11/1465, Seite 16f.).

Neben der im Vordergrund stehenden Marktentlastung wird mit der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auch das Ziel verfolgt, eine Verbesserung der Struktur der im Markt verbleibenden Betriebe herbeizuführen und den mit dieser Regelung vorzeitig ausscheidenden Landwirten ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

11. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN bezüglich Flächenstillegung und Vorrustandsregelung folgende Aussage getroffen: „Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen werden regional- und umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt.“
 - a) Wie konkretisieren sich diese Gesichtspunkte?
 - b) In welcher Art und Weise werden sie in den Gesetzentwürfen berücksichtigt?

In den Grundsätzen des Sonderrahmenplanes für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen ist festgeschrieben, daß die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten sind. Außerdem ist die Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, insbesondere zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege explizit vorgesehen. Darüber hinaus ist es den Ländern freigestellt, aus Gründen bestehender Regelungen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes sowie der Raumordnung bestimmte Formen der Stillegung vorzusehen. Bei der Erarbeitung der jeweiligen Förderungsrichtlinien haben nun die Länder alle Möglichkeiten, die erforderlichen Regelungen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zu treffen.

Im Rahmen der Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sind regionale Ausnahmen schon deshalb

nicht vorgesehen, weil der am 3. August 1988 von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf von einer rentenrechtlichen Lösung zur einkommensmäßigen Absicherung von Landwirten, die in fortgeschrittenem Alter in besonderem Maße von den EG-Maßnahmen betroffen werden, ausgeht.

12. Bei der Beantwortung der Frage nach der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen gibt die Bundesregierung vor, bis 1991 jährlich rund 50 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und rund 45 000 Arbeitsplätze zu sichern. Bei der von der Bundesregierung genannten Höhe der Mittel ergibt sich pro zu schaffendem Arbeitsplatz ein Betrag von 3 000 DM.
 - a) In welchem Bereich sollen diese Ersatzarbeitsplätze angesiedelt sein?
 - b) Wen hält die Bundesregierung für in der Lage, mit 3 000 DM einen Arbeitsplatz einzurichten, wo normalerweise rund 200 000 DM für die Schaffung eines Arbeitsplatzes veranschlagt werden?

Im Planungszeitraum 1988 bis 1992 sollen nach den Planungen der durchführenden Länder in den Fördergebieten der Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ jährlich durchschnittlich 50 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und 45 000 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, im Planungszeitraum gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolume von 56,4 Mrd. DM sowie Investitionen in die wirtschaftliche Infrastruktur in Höhe von 2,3 Mrd. DM mit Gemeinschaftsaufgabemitteln zu fördern.

Dies entspricht einem Investitionsvolumen pro Arbeitsplatz von rd. 240 000 DM, bezogen auf die angestrebten rd. 250 000 neuen Arbeitsplätze sowie von rd. 125 000 DM, bezogen auf die insgesamt im Planungszeitraum angestrebten 475 000 neu zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze. Die Haushaltssmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung des angestrebten Investitionsvolumens von insgesamt rd. 59 Mrd. DM betragen im Jahr 1988 570 Mio. DM und in den Jahren 1989 bis 1992 – nach den jetzigen Planungen – insgesamt 3 360 Mio. DM. Hinzu kommen noch zusätzliche Haushaltssmittel für zeitlich befristete Sondermaßnahmen in diesem Zeitraum, die von 1988 bis 1992 insgesamt 1 740 Mio. DM betragen. Ferner steht bis Ende 1990 die regionale Investitionszulage zusätzlich zur Verfügung.

- c) Teilt die Bundesregierung die Aussage des Umweltministers, „Auch brachliegende landwirtschaftliche Flächen bringen Gefahren für die Umwelt. Demgegenüber leistet eine umweltverträgliche Landwirtschaft unersetzbare Beiträge zur Erhaltung von Natur und Landschaft, sie ist zudem für die Besiedlung ländlicher Räume unverzichtbar“ (Umwelt Nr. 3/88, S. 112)?
- d) Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung bei brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen Gefahren für die Umwelt?
- e) Wie will sie diesen Gefahren entgegenwirken, wo doch im Entwurf zum Extensivierungsgesetz die Dauerbrache auf fünf Jahre gefördert wird, der in der Begründung des Gesetzentwurfs zudem noch positive Auswirkungen auf die Umwelt bescheinigt werden?

Es ist seit langem bekannt, daß brachliegende Flächen ohne ausreichende Pflanzendecke in erhöhtem Maße den Gefahren

- der Nitratauswaschung,
- der Winderosion und
- bei Schwarzbrache auch der Wassererosion

ausgesetzt sind. Deshalb wird im Rahmen der Flächenstillegung vorgeschrieben, daß die brachgelegten Flächen (ausreichend) zu begrünen und zu pflegen sind. Durch ordnungsgemäße Begrünung und Pflege können diese Gefahren vermieden und durch das Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den stillgelegten Flächen zudem noch positive Auswirkungen auf die Umwelt erzielt werden.

- f) Inwieweit ist das Bundesumweltministerium an der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Flächenstillegung und an der Durchführungsverordnung beteiligt?

Das Bundesumweltministerium ist bei der Erarbeitung der nationalen Regelung zur Flächenstillegung im üblichen und in der GGO der Bundesregierung festgelegten Maße beteiligt worden.

13. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN hat die Bundesregierung aufgeführt, daß die Flächenstillegung, Extensivierung und die EWG-Verordnungen Nr. 1760/87, Nr. 797/85, Nr. 270/79, Nr. 1360/78 und Nr. 355/77 Voraussetzungen geschaffen haben, „durch gezielte Maßnahmen des Bundes und der Länder den Schutz von Boden und Wasser zu verbessern und dem Artenrückgang entgegenzuwirken“.
- a) Welche konkreten Voraussetzungen sind hierbei gemeint?
 - b) Inwieweit sind diese von der Regierung angeführten Maßnahmen geeignet, die ökologischen Schäden und Gefahren abzuwenden, die nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung an sich, sondern die zunehmende Intensität der Bewirtschaftung gegeben sind?
 - c) Wie berücksichtigt die Regierung im einzelnen bei der Ausgestaltung ihrer Maßnahmen, daß ein Großteil der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten an genutzte Lebensräume gebunden ist?
 - d) Mit welchen konkreten Konzepten und Maßnahmen will die Bundesregierung die verschiedenen Grünlandtypen und Grünlandpflanzenarten, die durch Nutzungsintensivierung und Vereinheitlichung von Standorten und Grünlandumbruch massiv gefährdet bzw. zerstört werden, sichern?
 - e) In welchen konkreten Fällen soll die Sicherung der Bewirtschaftung über eine „Umweltbeihilfe“ auf der Basis des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 795/85 erfolgen?
 - f) Mit welchen Auflagen und Verpflichtungen ist eine Gewährung der „Umweltbeihilfe“ verbunden, wie hoch ist diese und richtet sich die Höhe nach der Bewirtschaftung?
 - g) Bedeutet der Verweis auf die „Umweltbeihilfe“ zur Einführung oder Beibehaltung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken sowohl auf dem Ackerland als auch auf dem Grünland, daß die Bundesregierung eine Nutzungsimitation ablehnt, die in der Regel andere Pflanzengesellschaften hervorbringt als die, die eigentlich geschützt werden sollen, und daß die Bundesregierung die standortgerechte Bewirtschaftung erhalten will?
 - h) Hält die Bundesregierung trotz erheblicher ökologischer Bedenken von Wissenschaftlern und Naturschutzverbänden an der Durchführung des Flächenstillegungsprogramms fest, obwohl dann vorwiegend ertragsschwache Flächen aus der Produktion

genommen werden und auf anderen Flächen die Bewirtschaftungsintensität steigt und die Artenvielfalt auf ertragsschwachen Standorten nicht gesichert, sondern erheblich gefährdet wird?

- i) Wenn ja, durch welche Ausgestaltung der Maßnahmen (Pflege der Flächen) erwartet die Bundesregierung, diesen Bedenken ausreichend Rechnung tragen zu können, welche Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen sieht sie hierfür vor?

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Artenvielfalt sind in der Antwort zu 11. genannt. Im übrigen hat der Bund aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung für Naturschutz und Landschaftspflege nur eine Rahmengesetzgebungs-Kompetenz.

Die konkreten Antworten auf die gestellten Fragen können sich nur aus den Richtlinien der Länder zur Flächenstilllegung und den verschiedenen Länderregelungen auf der Basis des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ergeben. Diese sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich und beinhalten Erzeugungspraktiken sowohl für Ackerland als auch für Grünland.

Die Auffassung, daß die Flächenstilllegung nur ertragsschwache Standorte erreicht, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die vom PLANAK beschlossene Staffelung der Beträge von 700 DM bis 1416 DM/ha, beginnend bei einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) je ha von 25 und einem Zuschlag von 20 DM je zusätzlich nachgewiesenem Ertragsmeßzahlpunkt, trägt den unterschiedlichen natürlichen Ertragsbedingungen ausreichend Rechnung, so daß auch auf günstigeren Standorten ein Anreiz besteht, schwächere Fruchtfolgeglieder durch Brache zu ersetzen.

Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt werden nicht erwartet, eher ist das Gegenteil der Fall. Über besondere Pflegemaßnahmen auf bestimmten Standorten entscheiden die Bundesländer oder die örtlich zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der speziellen Belange des Einzelfalles.

14. In der Option der Bundesregierung (Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Angewandte Wissenschaft, Heft 355) wird aus ökologischer und umweltpolitischer Sicht folgender Schluß gezogen: „daß insbesondere einjährige Brachflächen kaum oder keine ökologischen Vorzüge aufweisen und insgesamt nicht günstiger zu bewerten sind als eine landwirtschaftliche Nutzung... ökologisch nachteilig ist, daß die Bewirtschaftungsintensität auf den in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleibenden Flächen tendenziell eher steigt. Flächenstilllegungen tragen daher nicht zu einer flächendeckenden Reduzierung des Ober- und Grundwassereintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie zu einer flächendeckenden Vermehrung der Artenvielfalt bei“ (S. 160).
- a) Inwieweit hat die Bundesregierung diese Aussagen in ihren Gesetzentwurf miteinbezogen?
- b) Wodurch läßt sich in diesem Zusammenhang die Äußerung der Bundesregierung stützen, die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen von Flächenstilllegungen (Drucksache 11/1827) lautet: „Ein stärkerer Einsatz von Mineraldüng- und Pflanzenschutzmitteln auf den nicht stillgelegten Flächen ist für die nördlichen Produktionsstandorte der Europäischen Gemeinschaft kaum zu erwarten, weil die spezielle Intensität in den meisten Betrieben bereits heute das betriebswirtschaftliche Optimum erreicht haben dürfte...“?

Es versteht sich von selbst, daß von einer Teilflächenstillegung keine flächendeckenden Wirkungen ausgehen können. Dennoch ist es unbestreitbar, daß beispielsweise bei Brachlegung eines Drittels der Ackerfläche im Rahmen einer Fruchtfolge der Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelaufwand des Betriebes um mindestens 33 % verringert und damit auch der potentielle Eintrag in Oberflächengewässer und Grundwasser vermindert wird. Im übrigen stellt eine Rotationsbrache eindeutig eine Extensivierung der Fruchtfolge dar.

Angesichts des potentiellen Ertrages von Getreidepflanzen, des bisher erreichten Ertragsniveaus sowie bei unterstelltem üblichen Verlauf naturaler Ertragsfunktionen ist es sowohl aus pflanzenbaulicher wie ökonomischer Sicht unwahrscheinlich, daß sich durch die Flächenstillegung der Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln auf den verbleibenden Flächen signifikant erhöht.

- c) Kann die Bundesregierung beziffern, welche Produktionsausweiterungen in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Flächenstillegung ausgelöst werden, da Experten mit Kapazitäts- und Produktionsausweiterungen in anderen Bereichen, speziell in der Veredlung, rechnen?

Wieweit die Flächenstillegung Auswirkungen auf andere Produktionsbereiche haben wird, wobei es sich ausschließlich um die bodenunabhängige Veredelung handeln kann, bleibt abzuwarten. Da aber die Entwicklung der bodenunabhängigen Veredelung in erster Linie von Preis- und Kapitalfaktoren und weniger von der Arbeitskapazität abhängig ist, sind wesentliche Produktionsausdehnungen nicht zu erwarten.

- 15. In der Bewertung von Flächenstillegungen (Angewandte Wissenschaft, Heft 355) wird bei den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt festgestellt: „Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Wasserbilanz bei einer langjährigen Brache günstiger als bei einer nur einjährigen Brache, die ungünstigere Auswirkungen haben kann als Acker- und Grünland. Noch ungünstiger können die Auswirkungen einer ein- und oft auch mehrjährigen Brache auf die Grundwasserqualität sein“ (S. 154).
 - a) Welche Auflagen und Pflegeverpflichtungen sieht die Bundesregierung im einzelnen vor, um diesen unerwünschten Effekten zu begegnen?
 - b) Wie stuft sie die ökologischen Auswirkungen anderer Brachformen wie Dauerbrache neben der begrünten Rotationsbrache ein?
 - c) Wieso lehnt die Bundesregierung eine Ausweitung der Fruchtfolge durch den Anbau von Leguminosen zu Futterzwecken anstelle der Brache ab?
 - d) Welche Ergebnisse bzw. welche Zwischenergebnisse haben die Forschungsvorhaben zur Beurteilung und Entwicklung von Pflegekonzepten für Brachflächen bzw. Grünlandflächen ergeben?
 - e) Spricht die Auskunft der Bundesregierung über die ihr vorliegenden Ergebnisse des Großversuches „Grünbrache“ dafür, daß die Flächenstillegung weder landes- noch bundesweit ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist?
 - f) Hält die Bundesregierung die bisherigen Untersuchungen und Abschätzungen der wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen von Flächenstillegung für ausreichend, wenn offenbar ist, daß neben unterschiedlichen Einschätzungen durch Wissenschaftler/innen selbst innerhalb der Bundesregierung die Beurteilungen der Flächenstillegung differieren?

Die wissenschaftlichen Untersuchungen über Auswirkungen von Flächenstillegungen sind noch nicht abgeschlossen. Die vorliegenden Zwischenergebnisse lassen aber nicht den Schluß zu, daß die Flächenstillegung weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sei; das Gegenteil ist der Fall.

Davon abgesehen würde eine Nutzung des Aufwuchses der Brachflächen zu Futterzwecken gegen EG-Recht verstößen und den Marktentlastungseffekt mindern.

16. Auf die Frage der GRÜNEN hinsichtlich der Bedenken, die u. a. vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland geäußert werden, daß mit Hilfe der Flächenstillegung gigantische Landreserven für Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden, hat die Bundesregierung geantwortet, daß die von ihr und im EG Rahmen vorgesehenen Maßnahmen derartige Schlußfolgerungen nicht zulassen. In dem Gesetzentwurf zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist in § 3 (Abgabe von Flächen) folgendes formuliert:
Eine Abgabe liegt vor, „wenn die Nutzung zu Bedingungen... übergeht
 - a) auf Erwerber, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen, sofern der Erwerb der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient, oder
 - b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, ... eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden...“?
 - c) Bekräftigt diese Formulierung des Gesetzentwurfes nicht die in der Frage aufgeworfenen Bedenken?

Der zitierte § 3 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entspricht im wesentlichen dem § 42 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, mit dem die Abgabebestände der für Neuanträge zum 31. Dezember 1983 ausgelaufenen Landabgaberennte geregelt werden. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden nur rd. 2 % der abgegebenen Flächen für den zitierten Zweck verwendet. Da die Verwendung der Flächen – wie bei der ehemaligen Landabgaberente – völlig in der Entscheidung des Landwirtes liegt, der eine Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen will, werden auch mit der neuen Maßnahme die u. a. vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands befürchteten Auswirkungen nicht eintreten.

17. Auf die Frage nach der Art der Kontrolle und der Kontrollinstanz bei der Einhaltung des Flächenstillegungsgesetzes hat die Bundesregierung geantwortet, daß diese Frage noch nicht abschließend geklärt sei.
 - a) Hält die Bundesregierung es für vertretbar, eine Regelung zu schaffen, ohne über die Durchführbarkeit und die Kontrolle Aussagen treffen zu können?
 - b) Hält die Bundesregierung es für ökologisch vertretbar, eine Regelung zu schaffen, ohne vorher die ökologischen Auswirkungen der dort vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen und die Ergebnisse dann so in die Ausführung des Gesetzes miteinzubeziehen, daß keine Verschärfung der ökologischen Situation, sondern eine Verbesserung erzielt wird?

- c) Hält es die Bundesregierung für demokratisch verantwortbar, daß ein Vorhaben mit so schwerwiegenden Auswirkungen auf Landwirtschaft und regionale Struktur jetzt als Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe faktisch an den Parlamenten vorbei im Elverfahren umgesetzt wird?

Der Großversuch Grünbrache in Niedersachsen hat gezeigt, daß sich eine Stilllegung von Flächen mit dem vorhandenen Instrumentarium der in den einzelnen Bundesländern zuständigen landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörden durchführen läßt.

Die dort gemachten Erfahrungen berechtigen nicht zu der Annahme, daß eine Verschärfung der ökologischen Situation die Folge einer derartigen Maßnahme sei.

Die Bundesregierung hat die Gemeinschaftsaufgabe als den besten Weg für die Durchführung der Maßnahmen angesehen. Das Instrumentarium der Gemeinschaftsaufgabe gestattet eine flexible Handhabung, so daß im Laufe der Anwendungszeit Anpassungen schnell und leicht möglich sind. Diese Vorteile müssen gegenüber einem Geldleistungsgesetz für jeden einleuchtend sein.

Die Bundesregierung wird das Parlament termingemäß mit ihrem jährlichen Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe über den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterrichten. Dem Parlament bleibt es dann im Rahmen der Beratungen dieses Berichtes unbenommen, der Bundesregierung Empfehlungen für die Stilllegung von Ackerflächen zu geben.

Druck: Themée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333